

Wenzels das Verhältnis zwischen kaiserlicher und (städte-)bündischer Landfriedenswahrung je nach politischer Interessenlage teils als Konkurrenz, teils als Kooperation bewertet werden muss, was er auf die treffende Formel von der Politisierung des Landfriedens bringt.

Insgesamt darf dem Band bescheinigt werden, dass er einem alten, letztlich aber zeitlosen Problem neue Aspekte abgewinnt und, nicht nur nebenbei, auch für die südwestdeutsche, namentlich die württembergische Landesgeschichte einen Gewinn darstellt.

Raimund J. Weber

Adelina WALLNÖFER, *Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs/Pubblicazioni dell'Archivio provinciale di Bolzano, Bd. 41), Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2017. 550 S., 69 größtenteils farb. Abb., ISBN 978-3-7030-0941-9. Geb. € 49,-

Ausgehend von den Fragen, „wer eigentlich die Vertreter der Bauern auf den (Tiroler) Landtagen des 15. Jahrhunderts gewesen waren, welche Gruppen der ländlichen Bevölkerung sie vertraten und welcher sie selbst angehörten“ (S. 9), verfasste Adelina Wallnöfer bei dem bekannten österreichischen Mediävisten Josef Riedmann eine grundlegende Studie, die 1984 an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck als Dissertation angenommen wurde. Leider gelang seinerzeit keine Publikation der Dissertation, wiewohl es konkrete Publikationspläne durchaus gab. Umso glücklicher fügte es sich, dass Christine Roilo vom Südtiroler Landesarchiv die Verfasserin nach gut 20 Jahren doch noch zur Veröffentlichung ihrer wichtigen Arbeit motivieren konnte. Wegen der inzwischen verstrichenen Jahre und der seither in großer Zahl erschienenen Veröffentlichungen zum Thema sowie der zwischenzeitlich wesentlich verbesserten archivalischen Erschließung konnte es sich dabei freilich nicht nur um einen bloßen Abdruck, sondern musste es sich um eine wesentlich aktualisierte und überarbeitete Fassung der Doktorarbeit von 1984 handeln. Das überzeugende Resultat stellt die in weiten Teilen wesentlich vertiefte und ausgebauten Untersuchung dar, die 2017 publiziert wurde.

Auf ein kurzes Vorwort, das die lange Entstehungsgeschichte des Werkes beschreibt (S. 9f.), folgt die obligatorische Einleitung (I.), worin Wallnöfer in knapper Form auf das Ständewesen in Tirol im Vergleich zu anderen Reichsterritorien eingeht – das für die Geschichte der politischen Partizipation ländlicher Bevölkerung so wichtige Dithmarschen hat sie leider übersehen! –, die „Landstandschaft der Bauern“ in der Tiroler Historiografie berührt, den Forschungsstand im Wesentlichen bis zu Blickles Arbeiten beleuchtet und sodann ein Fazit zieht und ihre eigenen Fragestellungen formuliert (S. 11–25). Einleuchtend wie begrüßenswert ist dabei Wallnöfers Plädoyer, das von ihr betrachtete Phänomen „von den Primärquellen und ihrer Sprache her zu erschließen“ (S. 25), was bedeutet, dass sie die Verwendung des Begriffs „Bauer“, der in älterer Literatur wie selbstverständlich begegnet, weitgehend ausspart, weil er in den zeitgenössischen Quellen einfach nicht vorkommt. „Die Repräsentanten sind die Nachbarn, ‚die gemein‘ oder die Gemeinde- und Gerichtsgenossen beziehungsweise -insassen. An Stelle von ‚Bauernvertreter‘ werden die Begriffe ‚Landtagsbote‘, ‚Bevollmächtigter‘, ‚Vertreter/Repräsentanten/Delegierte der Gerichte‘ oder ‚Gerichtsrepräsentanten‘ verwendet“ (Ebd.).

Im zweiten Kapitel (II.) behandelt Wallnöfer dann die Gerichte in ihrem Verhältnis zu den Tiroler Landesfürsten vom Ende des 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (S. 27–82),

um in Kapitel III auf das Wirken der Tiroler Landschaft von 1417 bis 1490 zu sprechen zu kommen (S. 83–143). Im darauffolgenden Kapitel IV geht es um die Gerichte auf den Landtagen und in den landschaftlichen Gremien (S. 145–172). Den 180 relevanten Repräsentanten der Gerichte, zunächst chronologisch verzeichnet und dann nach herrschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Parametern untersucht (S. 173 [nicht 172, wie auf S. 7 angeführt] – 224) ist Kapitel V gewidmet.

Das sechste Kapitel (VI) liefert zu guter Letzt in alphabetischer Reihenfolge nach jeweils gleichem, vierteteiltem Schema – Namen, Zeitraum des Auftretens als Gerichtsrepräsentant, Quellen sowie sonstige Daten zur Vita – die 180 Biografien, denen die Untersuchung der eben genannten Repräsentanten zugrunde liegt (S. 225–469). Gerade dieses letzte Kapitel legt von der von Wallnöfer geleisteten Kärnerarbeit ein beredetes Zeugnis ab. Denn gerade hier galt es, die Daten bei der Überarbeitung zu aktualisieren und zu ergänzen. Zugleich ist dieser umfängliche Teil auch das über das eigentliche Thema der Studie hinausweisende Herzstück der Dissertation, da Wallnöfer hier eine bis dato nicht vorhandene Prosopographie ländlicher Führungsgruppen im mittleren Alpenraum vorlegt, die auch für andere Fragestellungen der Zukunft hilfreich und aufschlussreich sein kann.

Das auf ein kurzes Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen (S. 471) folgende, vom Umfang beeindruckende Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 473–506) unterstreicht schließlich den Charakter von Wallnöfers Studie als neues Standardwerk zur Geschichte ständischer Partizipation im Alten Reich. Ein Bildnachweis (S. 507 f.) und ein tadelloses Register beschließen sodann den mit zahlreichen farbigen Abbildungen (vor allem Urkundensiegel) illustrierten, sauber redigierten und insgesamt erfreulich übersichtlich aufgebauten sowie verständlich geschriebenen Band.

Wallnöfers Studie erweitert in grundlegender und zudem interpretatorisch vorbildlich sensibel agierender Weise unsere Kenntnisse zur politischen Partizipation des gemeinen Mannes im Tirol vor 1500. Wie mehrfach betont wird, ist dieselbe nicht länger unreflektiert mit einer Landstandschaft der Bauern gleichzusetzen. Auch gilt es vorsichtig zu sein und das damalige Abgeordnetenwesen nicht als unmittelbare Keimzelle der demokratischen Mitbestimmung unserer Zeit zu bewerten, wobei Wallnöfer andererseits und in Abgrenzung etwa zu Johannes Dillinger betont, „dass bei der Bestellung der Gerichtsvertreter ansatzweise ‚demokratische‘ Auswahlverfahren Anwendung fanden“ (S. 223 f.).

Die Arbeit liefert somit insgesamt eine wichtige, da in sich stimmige und eigenständige Vergleichsbasis für andere Regionen und Räume wie z. B. dem von Wallnöfer vergessenen Dithmarschen im heutigen Schleswig-Holstein, in denen ländliche Gemeinden bzw. der gemeine Mann eine zumindest zeitweilig ähnlich bewegende Rolle spielten. Nicht zuletzt ist natürlich auch Württemberg für die Phase des jüngst erinnerten Armen Konrad 1514 dazuzurechnen.

Oliver Auge

Lukas Ruprecht HERBERT, Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg: Rechtsprechung, Statuten und Gerichtsorganisation von der Gründung der Universität 1386 bis zum Ende der eigenständigen Gerichtsbarkeit 1867, Heidelberg: Universitätsbibliothek Heidelberg 2018. 471 S. mit einigen Abb. ISBN 978-3-946531-80-7. Geb. € 29,90

Im Unterschied zu den Verhältnissen im 19. und 20. Jahrhundert umfasste die Universitätsgerichtsbarkeit im Alten Reich vor 1800 regelmäßig die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der Angehörigen einer Universität, wobei der dazu gehörende Personenkreis weit